



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die Standesgliederung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

man einen Freiheitsempfänger in die Abteilung der Lösungsleute, so büße man 12 Unzen. Legt man einen Lösungsmann in die Abteilung der Höldar, so büße man 3 Mark.«

3. Die Standesgliederung, die uns in dieser Begräbnisordnung entgegentritt, ist in ihrem Aufbau besonders deutlich und auch völlig unbestritten¹⁾. Die Landherren sind Vasallen und kein Geburtsstand; der Sohn des Landherren tritt in die Bußen der Höldar, wenn er nicht rechtzeitig ein Lehen erhält²⁾. Sie scheiden aus. Von den verbleibenden drei Ständen sind die beiden unteren schon durch den Namen als Libertinenstände gekennzeichnet. Frjalsgjafa, Leysingr sind allbekannte technische Ausdrücke für die verschiedenen Klassen der Freigelassenen. Folglich sind die Höldar (Helden) der Stand der Altfreien, die Gemeinfreien unserer rechtsgeschichtlichen Terminologie. Das ist alles, wie gesagt, klar und unbestritten.

4. Diese norwegische Gliederung ist nun für unser Problem von dreifacher Bedeutung:

1. Die norwegische Gliederung wirkt erklärend, denn diese Gliederung ist es, die ich für gemeingermanisch halte und deren Grundzüge ich in der Dreigliederung der karolingischen Volksrechte, genauer bei den Sachsen und Friesen wiederfinde. Die Edelinges entsprechen den Höldar (Helden)³⁾, die Frilinge den Lösungsleuten und die Laten den Freiheitsempfängern. Wie in Sachsen und Friesland sind die drei Stände in ihren Bußen verschieden.

2. Die norwegische Gliederung beweist die Möglichkeit einer ihr entsprechenden Gliederung in unseren Gebieten. BEYERLE meint, meine Gliederung sei für die primitiven Verhältnisse des karolingischen Sachsen zu kompliziert. Dieser Maßstab ist überhaupt ganz willkürlich, aber er kommt schon deshalb nicht in Frage, weil kein Anlaß vorliegt, die Verhältnisse im Norwegen des 12. Jahrhunderts für weniger primitiv zu halten als diejenigen im Sachsen der Frankenzeit.

3. Die Analogie wirkt durch eine Reihe von Anhaltspunkten unmittelbar bestätigend, denn die

¹⁾ K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 1907, I S. 106 ff., 126 ff., 147 ff.

²⁾ MAURER a. a. O. S. 148.

³⁾ Vgl. über den ethymologischen Zusammenhang beider Worte MAURER S. 125, Anm. 2.